

Fassung vom 03. Juli 2003
(GR-Beschluss 315b/2003 vom 30.06.2003)

Verwaltungs- und Organisations-Reglement

vom 30. Juni 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Gemeindeversammlung (Versammlung)

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Abs. 1 und 2 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung durch ein Mitteilungsblatt und Publikation im Waldenburger Anzeiger.

² Die Einladung hat das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zu enthalten.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden, können 7 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden. **Sie sind auch auf der Homepage einsehbar.**

§ 4 Bekanntmachung Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Ges. pol. Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Waldenburger Anzeiger, **im Info-Kanal sowie auf der Homepage** bekanntgegeben.

B Gemeindebehörden

§ 5 Gemeinderat / Verordnung Gemeinderatsgeschäfte (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG)

Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in der „Verordnung Gemeinderatsgeschäfte“.

§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Wahlorgan für die ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist die Gemeindeversammlung.

³ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll in der Regel durch den Gemeindeverwalter geführt. Die Protokollführung kann auch an eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

² In den übrigen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörde- oder Kommissionsmitglied geführt

C Rechnungswesen

§ 8 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- **Schulrat** (Anschaffung von Schulmaterial)

D Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

§ 10 Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E Bussen

§ 11 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

- 1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ab 01. Januar 1998 in Kraft. **Die Änderungen betreffend § 3, 4 und 8 wurden an der Gemeindeversammlung vom genehmigt.**

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am _____).

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft:

Liestal,